

W I C H T I G

Arbeitnehmer/innen dürfen nur mit geeigneten Arbeitsmitteln gehoben werden. Dazu zählen vor allem Hubarbeitsbühnen, Mastkletterbühnen und Fassadenbefahrergeräte.

Mit Arbeitsmitteln, die nur zum Heben von Lasten bestimmt sind, wie Krane oder Hubstapler, dürfen Arbeitnehmer/innen nur gehoben werden, wenn ein Arbeitskorb verwendet wird.

Folgende Arbeitskörbe dürfen verwendet werden

1. Von Hersteller/innen des Kranes oder Hubstaplers vorgesehene Arbeitskörbe

Der Arbeitskorb ist eine Zusatzausrüstung zum Kran oder Hubstapler.

- Die CE-Kennzeichnung des Kranes oder Hubstaplers schließt den Arbeitskorb ein und in der Bedienungsanleitung sind die Verwendung des Korbes und die dabei zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen beschrieben.

2. Fremde Arbeitskörbe

Die Verwendung eines Arbeitskorbes ist von Hersteller/innen des Kranes oder Hubstaplers nicht vorgesehen.

- Die Beschaffenheitsanforderungen der Arbeitsmittelverordnung (§ 52) müssen erfüllt sein und vor der erstmaligen Verwendung muss eine Abnahmeprüfung durchgeführt werden (Ziviltechniker/innen, Prüf- und Überwachungsstelle).

Verwendung von Arbeitskörben

- Nur für kurzfristige Arbeiten,
- zulässige Personenanzahl und Nutzlast nicht überschreiten,
- beim Betreten oder Verlassen den Korb auf eine sichere Unterlage abstellen,
- Heben und Senken mit maximal 0,5 m/s,
- Aufstellungsort erforderlichenfalls sichern,
- für die Bergung bei Energieausfall oder einer anderen Störung vorsorgen,
- Standplatz im Arbeitskorb nicht erhöhen,
- Standsicherheit gewährleisten,
- Heben und Senken nur auf Anweisung der Arbeitnehmer/innen im Korb,
- der Bedienungsstand muss besetzt bleiben.

Hubstapler mit Arbeitskörben

- Auf ebenem und tragfähigem Untergrund aufstellen,
- Heben nur bei stillstehendem und gebremstem Hubstapler,
- Arbeitskorb sowie Hubstapler durch fachkundige Person prüfen.

Krane mit Arbeitskörben

- Nicht verwenden bei Gewitter und Wind,
- Arbeitnehmer/innen im Arbeitskorb mit Auffangsystem gegen Absturz sichern,

- Arbeitskorb, Anschlagmittel, das ordnungsgemäße Einhängen in den Kranhaken durch fachkundige Person prüfen,
- erforderlichenfalls Leitseile verwenden,
- andere Krane dürfen nicht in den Arbeitsbereich von Arbeitskörben einschwenken,
- Geschwindigkeit maximal 1 m/s in horizontaler Richtung bewegen,
- auf Baustellen nur nach Anordnung der Aufsichtsperson,
- bei Gewichtsentlastung darf es zu keiner Gefährdung von Arbeitnehmer/innen kommen (z.B. bei Betonkübeln),
- Kranführer/innen müssen über einen Nachweis der Fachkenntnisse für Krane verfügen.

Beschaffenheit von Arbeitskörben

- 1 m hohe Geländer oder Brüstungen,
- Einstiegsöffnung mindestens 0,5 m breit; nach innen aufschlagend und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert,
- Schutzdach gegen herabfallende Güter,
- Warnmarkierung,
- Eigenlast, zulässige Personenanzahl und höchstzulässiges Gesamtgewicht angeschrieben.

